



Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Lebensmittelinspektorat

Online-Verkauf von Lebensmitteln Lebensmittelrechtliche Anforderungen

Amt für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen (AVSV)
Blarerstrasse 2
9001 St.Gallen
T 058 229 28 00
F 058 229 28 01
www.avsv.sg.ch
info.avsv@sg.ch

Info-Blatt	LMI 047
Stand	16.01.2023
Kontakt	Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Dieses Merkblatt richtet sich an Personen und Betriebe, die Lebensmittel online in Verkehr bringen und zeigt die wichtigsten lebensmittelrechtlichen Anforderungen auf.



Sämtliche Anbieter von Lebensmitteln im Internet stellen Lebensmittelbetriebe dar im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a LGV dar. Beispiele solcher Betriebe sind:

- Online-Shops (Webshops)
- Anbieter auf Social Media Plattformen (Facebook, Instagram, etc.)
- Anbieter auf Online Marktplätzen (Ebay, Ricardo, etc.)
- Anbieter nach Dropshipping-Geschäftsmodellen

Lebensmittelrechtliche Pflichten

Das Lebensmittelrecht sieht für Online-Verkauf von Lebensmitteln u.a. folgende Pflichten vor:

1. **Meldepflicht** (Art. 20 LGV). Um die Einhaltung der Lebensmittelgesetzgebung zweckmässig überwachen zu können, ist ein Betrieb der mit Lebensmitteln umgeht bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde meldepflichtig (→ [Meldeformular](#)). Weitere Informationen zur Meldepflicht finden sich im [Informationsschreiben 2017/4](#).
2. **Pflicht zur Selbstkontrolle** (Art. 75 LGV). Wer mit Lebensmittel umgeht muss dafür sorgen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Für einen reinen Handelsbetrieb der Lebensmittel verkauft oder abgibt, gelten insbesondere die folgenden Punkte der Selbstkontrolle:
 - Prüfung der Sicherheit der Lebensmittel und Gewährleistung des Täuschungsschutzes
 - Lebensmittelprodukte untersuchen oder untersuchen lassen (Probenahme u. Analytik)
 - Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit
 - Rücknahme / Rückruf im Falle von unsicheren Produkten (→ [Informationsschreiben 2017/5](#))
 - Dokumentation der Selbstkontrolle

Informationspflichten betreffend Lebensmitteln im Online-Verkauf (Kennzeichnung)

Vorverpackte Lebensmittel. Werden diese online (Fernabsatz) angeboten, so müssen die Konsumenten und Konsumentinnen über die gleichen Informationen verfügen, die bei der Abgabe vor Ort zur Verfügung gestellt werden müssen (Art. 44 LGV). Dabei gilt:

- a. Zum Zeitpunkt des Anbietens der Ware (vor Kaufabschluss!) müssen alle lebensmittelrechtlich vorgeschriebenen Angaben in geeigneter Weise, unentgeltlich, in gut lesbarer Form und in einer Amtssprache zur Verfügung gestellt werden. Ausgenommen hiervon sind das Warenlos und das Haltbarkeitsdatum.
Die allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften sind in der LGV (Art. 36 – 44) und in der LIV insbesondere im Art. 3 und 4 der LIV umschrieben. Je nach Lebensmittelgruppe gibt es noch charakteristische Kennzeichnungsanforderungen in den jeweiligen fachspezifischen Verordnungen.
- b. Zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware müssen alle lebensmittelrechtlich vorgeschriebenen Angaben verfügbar sein (auch Datierung und Warenlos).



Offen angebotene Lebensmittel (z.B. Lieferung von Mahlzeiten): In Abweichung zu vorverpackten Lebensmitteln können bestimmte Informationen auch in anderer Weise (z.B. Gratis Telefon oder Chatroom) zur Verfügung gestellt werden. Die Vorgaben richten sich nach Art. 39 LGV bzw. Art. 5 LIV.

In jedem Fall schriftlich anzugeben sind die Herkunft von Fleisch und Fisch sowie Informationen über Allergene oder zumindest wie der Verbraucher diese Informationen erhalten kann. Weitere Informationen finden Sie im [Informationsschreiben 2019/2](#) des BLV.

Handwerklich hergestellte Lebensmittel: Von einer Nährwertkennzeichnung ausgenommen sind lediglich handwerklich hergestellte Lebensmittel, die an lokale Betriebe abgegeben werden, die diese unmittelbar an die KonsumentINNEN abgeben (kein Zwischenhandel). Als lokal wird in der Regel ein Radius von ≤ 50 km um den Produktionsort herum erachtet. Für weitere Informationen verweisen wir auf das [Informationsschreiben 2019/4.1](#) des BLV.

Nahrungsergänzungsmittel (NEM): Inverkehrbringer von NEM sind in Bezug auf die Selbstkontrolle in besonderem Masse gefordert. Dies deshalb, da die Einstufungs- und Vertriebsregeln innerhalb der EU sowie mit der Schweiz nicht vollständig angeglichen sind. Zudem fallen Zutaten von NEM nicht selten unter Regelungen für neuartige Lebensmittel (Novel Food). Für weitere Informationen verweisen wir auf unser Merkblatt «[Nahrungsergänzungsmittel – Kennzeichnung und Anforderungen](#)»

Online-Werbung und Anpreisungen

Die Bestimmungen über die Werbung und Anpreisungen von Lebensmitteln gelten auch für den Online-Verkauf.

- Sämtliche Angaben über Lebensmitteln müssen den Tatsachen entsprechen und dürfen nicht täuschend sein (Art. 12 LGV).
- Verboten sind Heilanpreisungen, d.h. Hinweise die einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder die den Eindruck entstehen lassen, dass solche Eigenschaften vorhanden sind.
- Die Bestimmungen zu nährwertbezogenen Angaben (z.B. fettarm, reich an Protein, ...) sowie zu gesundheitsbezogenen Angaben (sog. Health Claims; z.B. Calcium wird für die Erhaltung normaler Knochen benötigt) sind einzuhalten.





Abgabe von Alkohol

Bei Angeboten von alkoholischen Getränken ist am Verkaufspunkt darauf hinzuweisen, dass die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche verboten ist (Art. 42 Abs. 2 LGV). Dabei ist auf das Mindestabgabalter gemäss Lebensmittel- und Alkoholgesetzgebung hinzuweisen.

Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. (Art. 14 Abs. 1 LMG). Die Überprüfung des Alters durch das Verkaufspersonal muss beim Versandhandel durch andere, mindestens gleichwertige Massnahmen sichergestellt werden. Die technische Umsetzung einer ID-Prüfung liegt in der Eigenverantwortung des Anbieters. Die Überprüfung des Mindestalters kann sowohl vor dem Kauf bei der Registrierung, beim Kaufprozess oder bei der Auslieferung erfolgen. Ob die Prüfung selbst durchgeführt wird oder an ein externes Unternehmen ausgelagert wird steht dabei frei.

A) Nicht als Altersprüfung gelten somit z. B.:

- Vermutung wegen Kreditkartenkauf
- Checkbox «über 18 Jahre»
- Angabe des Geburtsdatums
- Vermerk in AGBs («Kein Verkauf an Minderjährige»)

B) Als Altersprüfung im E-Shop gilt z. B.

- Einsendung einer Ausweiskopie
- Verifizierung mit Ausweisnummer (ID, Pass)
- Verifizierung mit SwissID

C) Als Altersprüfung vor Ort gilt:

- Zustellanweisung «Zustellinformation in der Dokumententasche beachten» mit entsprechender Anweisung (Zusatzleistung der Post)
- Abholung im Geschäft / Filiale / Abholstelle / Pick-Up Point mit Überprüfung durch Personal
- Auslieferung mit eigenem, instruiertem Personal
- Zusatzdienst von Logistiker z. B. «Adult Signature»

Weitere Informationen und Rechtsgrundlagen

- [Rechts- und Vollzugsgrundlagen Schweiz](#) (mit Ordnungsstruktur Lebensmittelrecht 2017)
- Lebensmittelgesetz (SR817.0) [LMG](#)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02) [LGV](#)
- Lebensmittelinformationsverordnung (SR 817.022.16) [LIV](#)

